

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 05.11.2017 gegründete Verein führt folgenden Namen: Neue urbane Welten
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Kunst mit urbanen Kontext. Dies wird realisiert durch eigene Projekte mit künstlerischen und kulturellen Inhalten, welche jegliche mediale Form beinhalten können.
  - Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Konzipieren und Durchführen von Kunstausstellungen (z.B. Fotografie, Urban Art), Lehrangebote in Form von kreativen Workshops und kulturellen Veranstaltungen welche an die Öffentlichkeit gerichtet werden und dem Zusammenleben und dem gegenseitigen Verständnis zuträglich sein sollen.
  - Die Angebote des Vereins sind soweit dies möglich ist, ausdrücklich an das gesamte Altersspektrum gerichtet.
  - Der Wirkungskreis soll sich auf den Raum Berlin konzentrieren, aber auch darüber hinaus.
  - Der Verein versteht sich als Plattform, um Projekte zu vernetzen, durchzuführen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
  - Der Verein versteht sich als Schnittstelle zwischen den Menschen und der jungen Künste. Diese sollen in Ihrer Vielfalt vorgestellt und erlebbar gemacht werden.
  - Der Verein fördert die kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von Lebenslangem Lernen im weiteren sollen Freiräume für junge Künstler geschaffen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Codex

1. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
2. Extremismus in jeder Form wird abgelehnt.
3. Freies und lautes Denken ist erwünscht.
4. Beschlüsse sollen im konstruktiven Miteinander, im Konsens und gegenseitigem Respekt gefasst werden.

## §4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## §5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## §6 Mitgliedschaft

Es findet folgende Unterteilung der Mitglieder im Verein statt:

1. Aktive Mitglieder:

Als aktive Mitglieder werden folgende Mitgliedergruppen zusammengefasst:

Vollmitglieder:

Vollmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kulturell interessiert sind.

Temporäre Mitglieder:

Temporäre Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nur für einen im Vorhinein begrenzten Zeitraum an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt.

Temporäre Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben ein Rederecht, haben aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

2. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich mit Zwecken des Vereins identifizieren und den Verein finanziell und ideell unterstützen möchten, aber selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen müssen.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## §7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

- Natürliche Personen
- juristische Personen

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Erlöschen des Mitglieds.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## §9 Temporäre Mitgliedschaft

1. Die temporäre Mitgliedschaft gibt Personen, die durch ihre Lebensumstände und aus persönlichen Gründen nicht dauerhaft als aktive Mitglieder am Vereinsleben teilnehmen können, die Möglichkeit, für einen fest begrenzten Zeitraum an den Aktivitäten des Vereins als Vereinsmitglied teilzunehmen.
2. Temporäre Mitglieder treffen individuelle Vereinbarungen mit dem Vorstand über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein. Dadurch kommt es zwangsläufig zu Abweichungen von § 6 und § 7 der Satzung.
3. Die Länge der temporären Mitgliedschaft darf 7 Tage nicht überschreiten. Nach Ablauf der festgelegten Zeit scheidet das temporäre Mitglied aus dem Verein aus, sofern keine unmittelbare Aufnahme in eine andere Mitgliedschaft bewilligt wurde.
4. Die temporäre Mitgliedschaft kann auf insgesamt bis zu 1 Monat verlängert werden, wenn Vorstand und Mitglied dies vereinbaren.
5. Die temporäre Mitgliedschaft kann vom Mitglied fristlos und mit sofortiger Wirkung vorzeitig beendet werden.  
Die temporäre Mitgliedschaft kann auch vom Vorstand fristlos und mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt.
6. Zwischen dem Ende der einen temporären Mitgliedschaft und der Aufnahme der nächsten temporären Mitgliedschaft durch dieselbe Person müssen mindestens 5 Tage liegen.
7. Sowohl § 10 als auch § 11 der Satzung gelten in vollem Umfang für temporäre Mitglieder.

## §10 Haftung der Mitglieder

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## §11 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung des Vereins genannt.

## §12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### §13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Falls der 1. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der 1. Vorsitzende, noch der 2. Vorsitzende abwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung und oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
  - Vom Vorstand
9. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur wenn die Dringlichkeit mit einer 3/4 bejaht werden. Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

### §14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ausgenommen temporäre Mitglieder.
2. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer zugänglich.

Das Konzept der temporären Mitgliedschaft dient explizit nicht dazu, finanzielle Ressourcen des Vereins aufzustocken.

Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge von temporären Mitgliedern erhoben. Es kann jedoch eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, die zum Zweck hat, die aus der Mitgliedschaft des temporären Mitglieds entstehenden Kosten bei der Planung und Durchführung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## §16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:
  - Dem 1. Vorsitzenden
  - Dem 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Eine Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## §17 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im folgenden bezeichnete juristische Person:
  - Berliner Tafel e.V.

hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

## §18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.12.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins Neue Urbane Kulturen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 29.12.2017